

## **Satzung der "Logistik-Initiative Schleswig-Holstein e. V."**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Logistik-Initiative Schleswig-Holstein e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Logistik im Land durch Vernetzung der Logistikkompetenz in der Wirtschaftsregion Schleswig-Holstein.
2. Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
  - a) Promotion des Logistikstandorts Schleswig-Holsteins und seiner Bedeutung in der Öffentlichkeit
  - b) Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen
  - c) Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung
  - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung
  - e) Förderung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
  - f) Bereitstellung von Informationen über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Logistik für die Mitglieder
  - g) Realisierung von Innovationsprozessen und Projekten in der Logistik einschließlich der Evaluierung und Realisierung ihrer öffentlichen Förderung
  - h) Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträge sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen
3. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins erhalten keine Vergütungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht bei Gründung aus folgenden Mitgliedern:  
  
Förderverein Güterverkehrszentrum Kiel e.V. (GVZ Kiel)  
Förderverein Güterverkehrszentrum Lübeck e.V. (GVZ Lübeck)  
Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)  
Fachvereinigung Spedition und Logistik Schleswig-Holstein e.V. zusammen mit dem Verband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung Schleswig-Holstein e.V. (Fachvereinigung)  
Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH (egeb)  
Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (WA NMS)  
Wirtschafts-Förderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH (WFG RD)  
KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
  - b) Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c) Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge.

2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Beitragsordnung
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) den Jahreshaushaltsplan, der den Stellen- und Finanzplan beinhaltet
  - f) die Einrichtung eines Beirates und Bestätigung seiner Mitglieder
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt ist je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens, der aufgrund der Eintragung ins Handelsregister oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist sowie Mitglieder als natürliche Person.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die geplante Satzungsänderung muss zudem fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein. Dies gilt auch für eine etwaige Auflösung des Vereins.
12. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fort- und Berufsbildung im Sinne der zur Verwendung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.
13. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
14. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen einzige Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestellt, der ihre Bestellung auch jederzeit widerrufen kann. Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat soll mindestens einmal im Quartal eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand abhalten. Im Übrigen ist der Beirat frei, durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter Sitzungen des Beirats einzuberufen. Die für die Geschäftsführung des Vorstands maßgeblichen Grundsätze gelten für den Beirat entsprechend.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied durch den Vorstand berufen werden.

## **§ 9 Umlaufbeschlüsse**

Eine Beschlussfassung der Mitglieder mit Mehrheit kann auch durch schriftliche Erklärung oder im Umlaufverfahren durch Unterzeichnung eines Beschlusssentwurfs erfolgen, wobei die Schriftform durch elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden kann. Für die schriftliche Abstimmung ist es erforderlich, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versenden der Information über den zu fassenden Beschluss ihre Stimme abzugeben, wobei der Tag des Versendens nicht mitgerechnet wird und ein Versenden an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds genügt. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zudem nur dann wirksam, wenn sich mindestens 50 % der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben; Schweigen gilt nicht als Zustimmung im schriftlichen Beschlussverfahren. Gegenstand eines schriftlichen Beschlusses können nicht die in § 7 Abs. 5 genannten Gegenstände sein. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung zu berufen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf Dritte übertragen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnungen.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie kann außerdem bis zu zwei Stellvertreter wählen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese auf der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2014 beschlossene, grundsätzlich geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.